

**STATUTEN DES
SKI-CLUBS
TRIESEN**



I. Beschreibung des Vereins

Art. 1 Name

Mit dem Namen „Ski-Club Triesen“ (nachfolgend „SCT“ genannt) besteht ein Verein im Sinne der Art. 246 ff. PGR.

Art. 2 Sitz

Der SCT hat seinen Sitz in Triesen.

Art. 3 Neutralität

Der SCT achtet sowohl auf politische als auch auf konfessionelle Neutralität.

Wird in den Statuten eine bestimmte Person oder ein bestimmter Personenkreis in männlicher Form umschrieben, so enthält dies auch die weibliche und umgekehrt.

Art. 4 Zweck

Der SCT bezweckt die Pflege des alpinen und des nordischen Skisports, die Erziehung der Junioren sowohl im physischen als auch im moralischen Sinne, die Erhaltung der Gesundheit der Mitglieder durch die Organisation von regelmässigen Trainingseinheiten und die Förderung der Kameradschaft durch ein aktives Vereinsleben.

Der SCT ist nicht gewinnorientiert. Der Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes ist ausgeschlossen.

Die Statuten sind beim FL Öffentlichkeitsregister zu hinterlegen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Arten von Mitgliedern und Stimmrechten

Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern;
- b) Ehrenmitgliedern und
- c) Junioren.

Aktivmitglieder sind sämtliche Vereinsmitglieder, die nicht zu den anderen beiden Mitgliederkategorien zu zählen sind. Ihnen obliegt es, sich aktiv um den Verein zu bemühen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung und bedarf des absoluten Mehrs der anwesenden Stimmberechtigten. Ehrenmitglieder besitzen das Stimmrecht an der Generalversammlung, sind im Übrigen jedoch nicht zur tätigen Mitwirkung im Verein verpflichtet.

Zur Juniorenkategorie zählen all jene Mitglieder des SCT, die noch nicht die Volljährigkeit gemäss FL-ABGB erreicht haben und somit auch innerhalb des Vereins über kein Stimmrecht verfügen.

Art. 6 Aufnahme

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern und Junioren entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen und den Namen, den Vornamen und die Adresse des Antragsstellers respektive zusätzlich bei Junioren des gesetzlichen Vertreters, der in diesem Fall den

Antrag zu stellen hat, zu enthalten. Mit dem Antrag auf Aufnahme verpflichtet sich das potentielle Mitglied zur Begleichung des durch den Vorstand festzulegenden Vereins-/Jahresbeitrags.

Der Vorstand führt die Mitgliederliste, welche die im obigen Absatz genannten Angaben zu enthalten hat, und ist darum besorgt, diese aktuell zu halten.

Art. 7 Beendigung

Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Verein erklären. Dies ist entweder dem Präsidenten schriftlich oder zwei Vorstandsmitgliedern mündlich mitzuteilen, worauf der Austritt per sofort erfolgt. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf eine pro rata temporis Rückerstattung des Vereinsbeitrages.

Im Übrigen kann ein Mitglied mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Entsprechende Anträge können von mindestens zehn Mitgliedern mit einer schriftlichen Begründung zu Händen des Präsidenten gestellt werden und sind auf die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung zu setzen.

In besonderen Fällen in denen sich Mitglieder gegen diese Statuten verhalten oder durch ihr Verhalten dem Ansehen des SCT schaden können, kann der Vorstand mittels eines einstimmigen Beschlusses diese Mitglieder mit sofortiger Wirkung vom Verein ausschliessen. Der Ausschluss ist an der nächsten ordentlichen Generalversammlung darzulegen und zu begründen. Der Ausschluss ist ohne Zustimmung der Generalversammlung gültig und vollzogen. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf eine pro rata temporis Rückerstattung des Vereinsbeitrages.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand und
- c) die Rechnungsrevisoren.

A) Die Generalversammlung

Art. 9 Allgemein

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SCT. Sie besteht aus den Aktiv- und den Ehrenmitgliedern und hat auf das vergangene Vereinsjahr, welches jeweils vom 1. Mai eines Kalenderjahres bis zum 30. April des Folgejahres dauert, einzugehen.

Sie findet jährlich, jeweils spätestens bis Ende Mai, auf Einladung des Präsidenten statt, welcher die Generalversammlung auch zu leiten hat.

Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen, damit dieser sie in die Traktandenliste aufnehmen kann. Nur Anträge von geringer Bedeutung müssen nicht ausdrücklich auf der Traktandenliste aufscheinen und können unter dem Traktandenpunkt Varia behandelt werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn dieser eine solche als erforderlich erachtet, oder falls 1/3 der Vereinsmitglieder eine solche mittels gemeinsamer schriftlicher Erklärung samt Traktandenliste beim Präsidenten verlangen. In letzterem Fall ist die ausserordentliche Generalversammlung binnen Monatsfrist einzuberufen.

Art. 10 Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch die Bekanntgabe des Zeitpunktes und des Ortes der Generalversammlung durch schriftliche Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder. Die Einladung hat spätestens eine Woche vor dem Generalversammlungstermin zu geschehen. Sofern Anträge des Vorstandes einer Vorbereitung durch die Mitglieder bedürfen, geschieht die Einberufung durch schriftliche Einladung, der die entsprechenden Anträge beizulegen ist, entsprechend zwei Wochen vor dem Generalversammlungstermin.

Art. 11 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Stellvertretung ist nur mittels entsprechender schriftlicher Bevollmächtigung eines anderen Vereinsmitglieds zulässig, wobei ein Mitglied höchstens zwei andere vertreten kann. Die Vertretung eines Mitglieds kann zudem mittels entsprechender Mitteilung an den Vorstand, durch den Gesamtvorstand erfolgen. Die Vertretung ist dem Präsidenten zu Beginn der Generalversammlung zwecks Prüfung und allfälliger Berücksichtigung bei den Abstimmungen bekannt zu geben.

Art. 12 Beschlussfassung

Grundsätzlich wird über sämtliche Angelegenheiten offen durch Handerheben abgestimmt und die Beschlüsse werden mittels einfacher Mehrheit (1/2 der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder plus eine Stimme) gefasst. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung von der Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 13 Zuständigkeiten

Die Generalversammlung hat alljährlich insbesondere die folgenden Geschäfte zu erledigen:

- a) Apell und Wahl der Stimmenzähler sowie Festlegen der Quoren (anwesende und vertretene Mitglieder, entsprechendes Stimmenmehr);
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- c) Abnahme des Jahres-, Kassa- und Revisionsberichtes;
- d) Wahl der statutarisch vorgesehen Mitglieder des Vorstandes (Art. 14) und Rechnungsrevisoren;
- e) Ernennungen und Ehrungen;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Vereinsmitglieder;
- g) Varia.

Des Weiteren besitzt die Generalversammlung insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- a) Festlegung des Vereins-/Jahresbeitrages;
- b) Statutenänderungen;
- c) Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Auflösung des SCT.

Über den Verlauf der Generalversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, das von ihm und vom Präsidenten zu unterfertigen ist.

B) Der Vorstand

Art. 14 Allgemein

Der Vorstand besteht mindestens aus vier Vereinsmitgliedern. Er konstituiert sich selbst, wobei der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Schriftführer durch die Generalversammlung zu bestimmen sind. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Es ist darauf zu achten, dass nicht gleichzeitig mehr als zwei Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen.

Der Vorstand tagt auf Einberufung des Präsidenten oder wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten geführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Hinsichtlich Wahlen und Abstimmungen wird die Stimmenmehrheit gleich berechnet, wie dies in Art. 12 beschrieben ist.

Art. 15 Zuständigkeit

Dem Vorstand obliegt es, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Geschäfte zu führen. Er ist insbesondere für folgendes zuständig:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen, wobei dem Präsidenten diese Aufgabe in besonderem Masse zukommt;
- b) Organisation und Durchführung der Generalversammlung;
- c) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- d) Verwaltung und Aufsicht über das Vereinsvermögen;
- e) Jährliche Erstellung einer Jahresrechnung per 30. April.

Dem Vorstand kommen sämtliche Kompetenzen zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

C) Die Rechnungsrevisoren

Art. 16 Allgemein

Von der Generalversammlung sind zwei Rechnungsrevisoren zu wählen, die nicht Vereinsmitglied sein müssen und deren Amtsdauer zwei Jahre beträgt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nicht als Rechnungsrevisoren amten.

Die Rechnungsrevisoren haben die Buchführung des Vereins auf ihre Ordnungsmässigkeit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit hin zu prüfen und der Generalversammlung hierüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Die beiden Revisoren haben jederzeit das Recht, die Kassa und das Inventar des Vereins einer genauen Kontrolle zu unterziehen.

IV. Finanzen

Art. 17 Zusammensetzung der finanziellen Mittel

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt insbesondere durch:

- a) die Vereins-/Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) den Erlös aus der Durchführung von Vereinsveranstaltungen;
- c) Zuwendungen von Gönnern und Sponsoren.

Art. 18 Vereins-/Jahresbeiträge

Die Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder und der Junioren werden jeweils von der Generalversammlung festgelegt. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht enthoben.

Bei schlechter finanzieller Lage können durch eine ausserordentliche Generalversammlung Extrabeiträge beschlossen werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge im Einzelfall zu ermässigen oder zu erlassen.

Art. 19 Verwaltung des Vereinsvermögens

Die Verwaltung des Vereinsvermögens erfolgt durch den Vorstand. Dieser übernimmt auch das Inkasso der Beiträge und die Erstellung der Jahresrechnung. Bankkonti werden mit Kollektivzeichnungsrecht der Vorstandsmitglieder eingerichtet, wobei jeweils zusammen mit dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

V. Verschiedenes**Art. 21 Statutenänderungen**

Statutenänderungen können mit 2/3-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Vereinsmitglieder durch die Generalversammlung beschlossen werden.

In der Einladung zur Generalversammlung hat die Statutenänderung in ihrem gesamten Wortlaut auf dem Traktandum aufzuscheinen.

Art. 22 Auflösung

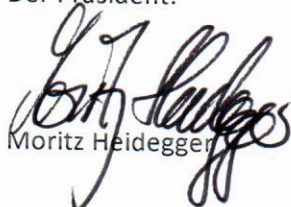
Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn in der Einladung ausdrücklich auf die Absicht der Auflösung des Vereins hingewiesen worden ist.

Für die Auflösung des Vereins ist dasselbe Quorum wie für Statutenänderungen notwendig. Zusätzlich darf eine Auflösung aber solange nicht erfolgen, als zehn Mitglieder am Weiterbestand des Vereins festhalten.

Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen keinesfalls auf die Vereinsmitglieder aufgeteilt, sondern samt Inventar an die Gemeinde Triesen zur Verwaltung übergeben. Die Gemeinde hat das Vereinsvermögen einem sich später neu bildenden Verein mit gleichen Zielen zu übergeben.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 19. Mai 2022 genehmigt, treten mit gleichem Datum in Kraft und ersetzen jene vom 28. November 1940.

Der Präsident:



Moritz Heidegger

Die Schriftführerin:



Martina Ackermann-Hoch